

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 30 vom 26. Juni 2001

Der Petitionsausschuss hat am 26. Juni 2001 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/131	Keine Auflösung des Frauenvollzuges in der JVA Bremen-Blockland	Gemäß dem Vollstreckungsplan des Landes Bremen werden weibliche Verurteilte, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, soweit die Vollzugsdauer mehr als acht Jahre beträgt sowie zu einer Jugendstrafe verurteilte weibliche Jugendliche und Heranwachsende, wenn die Vollzugsdauer der noch zu verbüßenden Strafe oder der Strafreise mehr als sechs Monate beträgt, in die JVA Vechta verlegt. Darüber hinaus erfolgen Verlegungen im Einzelfall. Da der Frauenvollzug in der JVA Bremen-Blockland nur über 31 Haftplätze verfügt, ist es für Bremen unverhältnismäßig schwierig und teuer, die notwendigen Angebote für eine Resozialisierung der straffälligen Frauen vorzuhalten. Im Rahmen von Überlegungen zur Optimierung des Strafvollzuges hat deshalb eine Prüfung stattgefunden, ob der Bereich des Frauenvollzuges gemeinsam mit und in Niedersachsen organisiert werden kann. Diese Vollzugskonzentration entspricht bundesdeutschen Gepflogenheiten. So wird z. B. auch der Frauenvollzug des Landes Saarland komplett in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Für Bremen steht eine Änderung der Organisation im Frauenvollzug allerdings derzeit nicht an. Ob sich im Zuge des Neubaus einer Strafvollzugseinheit in den nächsten Jahren Änderungen ergeben werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/162	Kostenbefreiung	Die vom Petenten begehrte Kostenbefreiung richtet sich gegen einen Betrag, dessen Rechtmäßigkeit sich dem Grunde und der Höhe nach aus mehreren rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Bremen ergibt. Entscheidungen eines unabhängigen Gerichts können vom Petitionsausschuss nicht überprüft, aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/151	Beschwerde über Steuerbescheide	Sowohl die Festsetzung der Zinsen als auch die erhöhten Vorauszahlungen beruhen auf zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorgehensweise des Finanzamtes ist nicht zu beanstanden.